

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 10. Januar 1996  
Kolonnenstraße 30  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 239  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: I 52-1.8.1-81/95

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-8.1-81

**Antragsteller:**

BERA  
Berliner Rahmengerüst GmbH & Co. KG  
Flottenstraße 14-20  
13407 Berlin

**Zulassungsgegenstand:**

BERA-EUROPAGERÜST

Der vorstehende Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*)

**Geltungsdauer bis:** 31. Dezember 2000

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfaßt sieben Seiten sowie Anlage A (Seite 1 bis 25) und Anlage B (Seite 1 bis 8).

.

---

\*) Der Gegenstand ist erstmals am 15. Oktober 1975 allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, daß die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muß. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung eingehalten worden sind.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Das Gerüstsystem "BERA-Europagerüst" wird aus bis zum 15. Oktober 1985 hergestellten Bauteilen gebildet. Die Bauteile des Gerüstsystems werden nicht mehr hergestellt. Die Haupttragkonstruktion des Gerüstsystems wird durch vorgefertigte Vertikalrahmen und Belagtafeln sowie durch vertikale Diagonalen gebildet.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Verwendung des Gerüstsystems für Arbeits- und Schutzgerüste nach der Definition der Norm DIN 4420-1, den Aufbau, die Benutzung und den Abbau dieser Gerüste.

Die Regelausführung gilt für Aufbauhöhen bis 24 m über Gelände zuzüglich der Spindelauszugslänge. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gerüstgruppe 4, bei Verwendung von Holz-Belagtafeln 2,5 m oder Konsolbelagtafeln 2,5 m ohne nachträgliche Verstärkung (Seitenlaschen) nur in der Gerüstgruppe 3 nach DIN 4420-1: 1990-12, Abschnitt 5.1, nicht jedoch als Fang- und Dachfanggerüst verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für die Gerüstbauteile

#### 2.1 Eigenschaften

Die in Tabelle 1 zusammengestellten Bauteile dieses Gerüstsystems müssen nach Bauart, Form und Abmessungen sowie Werkstoffsorten und Kennzeichnung den Angaben der Anlage A entsprechen.

Tabelle 1: Gerüstbauteile

Bauteil	nach Anlage A, Seite
—	
Vertikalrahmen, Systemhöhe 2,0 m	1
Holz-Belagtafel 2,50 m	2
Holzbelagtafel 2,00 m und 1,50 m	3
Fußspindel	4
Verbreiterungskonsole	5
Konsolbelagtafel 2,50 m	6
Konsolbelagtafel 2,00 m und 1,50 m	7
Fußplatte	8
Stahlrohrleiter	9

Querriegel	10
Diagonalen	11
Längsriegel	11
Geländerholm	12
Stirnseiten-Geländer	13
Stirnseiten-Geländerrahmen	14
Geländerpfosten	15
Bordbrett	16
Stirnseiten-Bordbrett	17
Gerüsthalter	18
Stahlrahmen (Leitgang)	19
Holzabdeckung und Belaghalter (Leitgang)	20
Durchstiegsklappe (Leitgang)	21
Schutzdachkonsole	22
Holzbelag für die Schutzdachkonsole	23, 24
Seitenlaschen zur Verstärkung vorhandener Gerüstbeläge	25

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

Die in Tabelle 1 der Besonderen Bestimmungen zusammengestellten und in den Zeichnungen der Anlage A dargestellten Bauteile müssen entsprechend den Bestimmungen der früheren Zulassungsbescheide hergestellt und gekennzeichnet worden sein.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Entwurf

#### 3.1.1 Regelausführung

Ausführungen eines Fassadengerüsts gelten als Regelausführung, wenn sie den Bestimmungen der Anlage B dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Das Gerüstsystem darf in der Regelausführung für Arbeitsgerüste der Gruppe 4 nach DIN 4420-1: 1990-12, Abschnitt 5.1, nicht jedoch als Fang- und Dachfanggerüst verwendet werden.

#### 3.1.2 Abweichungen von der Regelausführung

Wenn das Gerüstsystem für Gerüste verwendet wird, die von der Regelausführung abweichen, müssen die Abweichungen nach Technischen Baubestimmungen beurteilbar sein und im Einzelfall nachgewiesen werden. Dabei dürfen auch andere Verankerungsraster verwendet und Planen und Netze als Staub- oder Witterungsschutz o.ä. ergänzt werden. Die erhöhten Beanspruchungen, z.B. aus der Vergrößerung des Eigengewichts, aus der Vergrößerung der Windangriffsflächen oder aus erhöhten Verkehrslasten sind in

einem Gerüst bis in die Verankerungen und bis in die Aufstellebene zu verfolgen. Ebenso ist der Einfluß von Bauaufzügen oder sonstigen Hebezeugen zu berücksichtigen, wenn diese nicht unabhängig vom Gerüst betrieben werden.

### 3.2 Bemessung

Der Nachweis der Standsicherheit von Gerüsten, die unter Verwendung der Bauteile nach Tabelle 1 hergestellt werden, ist im Einzelfall oder durch eine statische Typenberechnung zu erbringen. Hierbei sind insbesondere DIN 4420-1: 1990-12, Abschnitt 5.4 sowie die „Zulassungs-Richtlinie für Anforderungen an Fassadengerüstsysteme“<sup>1)</sup> zu beachten. Für die Regelausführung gemäß Anlage B gilt der Nachweis der Standsicherheit als erbracht.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Allgemeines

Für den Auf-, Um- und Abbau der Gerüste gelten die Regelungen von DIN 4420-1: 1990-12, Abschnitt 8.1 und 8.2; für die Überprüfung der Gerüste Abschnitt 9 dieser Norm.

Eine ständig anwesende Aufsichtsperson hat insbesondere auch die Beschaffenheit der Bauteile nach Abschnitt 4.2 zu überprüfen.

### 4.2 Beschaffenheit der Bauteile

Alle Bauteile müssen vor dem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden; beschädigte Bauteile dürfen nicht verwendet werden.

Die Kippstifte und Hammerkopfbolzen an den Anschlüssen der Diagonalen und Geländerholme müssen selbsttätig in die Verschlusstellung fallen.

### 4.3 Bauliche Durchbildung

#### 4.3.1 Allgemeines

Für Gerüste nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind die in Tabelle 1 genannten Bauteile zu verwenden. Im Einzelfall dürfen auch Stahlrohre, die mit Kupplungen anzuschließen sind, sowie Gerüstbretter und -bohlen ergänzt werden. Diese müssen den Regelungen von DIN 4420-1 entsprechen. Zusätzlich zu der in der Anlage A, Seite 4 dargestellten Gerüstspindel (Fußspindel) dürfen auch leichte Gerüstspindeln nach DIN 4425 verwendet werden.

#### 4.3.2 Fußbereich

Die unteren Vertikalrahmen sind auf Fußspindeln oder Fußplatten nach Anlage A, Seite 8 zu setzen und so auszurichten, daß die Gerüstlagen horizontal liegen.

---

<sup>1)</sup> Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik

Es ist dafür zu sorgen, daß die Fußplatten der Fußspindeln bzw. die Fußplatten nach Anlage A, Seite 8 einwandfrei auflagern und die aus dem Gerüst herrührenden Kräfte in der Aufstellebene aufgenommen und weitergeleitet werden können.

#### 4.3.3 Seitenschutz

Für den Seitenschutz gelten die Bestimmungen der Norm DIN 4420-1. Es sind vorrangig die dafür vorgesehenen Bauteile und nur in Ausnahmen auch Bauteile wie Stahlrohre, die mit Kupplungen anzuschließen, sowie Gerüstbretter und -bohlen nach DIN 4420-1 zu verwenden.

#### 4.3.4 Konsolen

Die Verbreiterungskonsole nach Anlage A, Seite 5 darf nur auf der Innenseite des Gerüsts verwendet werden. Es sind Holzbeläge nach Anlage A, Seite 6 und 7 zu verwenden.

Die Beläge sind durch die drehbaren Halterungen an den Konsolen gegen Ausheben zu sichern.

#### 4.3.5 Aussteifung

Gerüste müssen ausgesteift sein.

Bei Fassadengerüsten ist die äußere vertikale Ebene parallel zur Fassade durch Diagonalen, die durchlaufend oder turmartig angeordnet werden dürfen, auszusteifen; dabei dürfen einer Diagonale höchstens 5 Gerüstfelder zugeordnet werden.

Die horizontalen Ebenen (Gerüstlagen) sind durch Holz-Belagtafeln nach Anlage A, Seite 2 und 3 auszusteifen, alternativ bei einem Leitergang durch Stahlrahmen und Konsolbelag nach Anlage A, Seite 19 und 6.

Die Gerüstbeläge sind gegen unbeabsichtigtes Ausheben zu sichern.

#### 4.3.6 Verankerung

Verankerungsraster und Verankerungskräfte ergeben sich aus dem Standsicherheitsnachweis.

Die Verankerungen der Gerüsthalter an der Fassade oder an anderer Stelle am Bauwerk sind nicht Gegenstand dieser Zulassung. Der Anwender hat dafür Sorge zu tragen, daß diese die Kräfte aus den Gerüsthaltern sicher aufnehmen und ableiten können. Vertikalkräfte dürfen dabei nicht übertragen werden.

#### 4.4 Kennzeichnung

Die Vertikalrahmen und die Holzbeläge dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit dem Herstellerkennzeichen und den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung gekennzeichnet sind. Bauteile, die bis zum 15.10.1980 innerhalb der Geltungsdauer der früheren Zulassungsbescheide hergestellt worden sind, dürfen auch ohne Kennzeichnung verwendet werden.

5 Bestimmungen für die Nutzung

Es gelten die Regelungen von DIN 4420-1: 1990-12, Abschnitt 8.3 sowie die Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (VGB 37)<sup>2)</sup>.

Im Auftrag

Manleitner

Beglaubigt

---

2)

Zu beziehen beim Verlag Carl Heymanns, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln oder bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.